

4. Ausfertigung

Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben und den Ortsteilen

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 21. Juli 2020 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben und den Ortsteilen beschlossen.

Inhaltsübersicht :

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlgrundsätze

§ 2 Wahlhandlung

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 4 Beschlussfähigkeit

§ 5 Wahlanfechtung

Abschnitt II

Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

§ 6 Zusammensetzung

§ 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

§ 8 Konstituierende Sitzung und Ämter

§ 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

§ 11 Übergangsbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen gemäß § 19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen.

(3) Die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).

(5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahlhandlung

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(2) Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
4. Namen des Wahlvorstandes
5. Namen der Bewerber
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich der Lutherstadt Eisleben nach den Wahlen zu übergeben.

(2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.

(3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 5 Wahlanfechtung

(1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die Lutherstadt Eisleben angefochten werden.

(2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Lutherstadt Eisleben zu erklären und zu begründen. Bei Anfechtung durch die Lutherstadt Eisleben ist dies gegenüber der Elternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtet.

(3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.

(4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die Lutherstadt Eisleben für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

§ 6 Zusammensetzung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas, unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Lutherstadt Eisleben und den Ortsteilen befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Einheitsgemeinde gibt.

§ 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kita der Lutherstadt Eisleben wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung (§ 19 Abs. 4 KiFöG).

§ 8 Konstituierende Sitzung und Ämter

(1) Ein Beauftragter der Lutherstadt Eisleben lädt alle Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet ab Wirksamkeit der Satzung zwischen dem 1. Oktober und dem 15. November statt.

(2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.

(3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

(4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:

1. dem Vorsitzenden und
2. dem Stellvertreter.

Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.

(5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Kreiselternvertretung.

(6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Abs. 4 und des Wahlamtes nach Abs. 5 ist zulässig.

(7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Abs. 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.

§ 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

(1) Die Eltern oder Elternvertreter einer Kita können einen Antrag auf Abberufung des Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.

(2) Ein Beauftragter der Lutherstadt Eisleben lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.

(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben anzuzeigen.

(4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt III
Schlussvorschriften

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 10.08.2020

Carsten Staub
Bürgermeister

Siegel